OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551426/9/Wim/AK

Datum:
Linz, 24. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der H GmbH, vertreten durch H OG, x, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. Dezember 2018, GZ: Ge21-1-2009, betreffend Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes hinsichtlich Abwasserableitung des Schlachthofes am Standort x, P nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass im Spruchpunkt I. der Erlöschenszeitpunkt statt mit 3. Februar 2017 mit 31. August 2017 festgestellt wird und der Spruchpunkt II. wie folgt lautet:

„II. Nachstehend angeführte, letztmalige Vorkehrungen sind zu treffen:

1. Sämtliche betrieblichen Kanalisationsanlagen, größer 300 mm, einschließlich Schachtbauwerke und sonstige abwasserberührte Behälter, sind dauerhaft zu entfernen oder mit geeignetem Material (z.B. Magerbeton) aufzufüllen. Kanalanlagen mit einem Querschnitt kleiner gleich 300 mm sind entweder dauerhaft zu entfernen oder mit geeignetem Material aufzufüllen oder zumindest in den Anschlusspunkten dauerhaft und flüssigkeitsdicht zu verschließen, sodass ein Eintreten von Abwasser nicht erfolgen kann.

2. Alle oberirdischen Anlagenteile der betrieblichen Abwasserentsorgung einschließlich der elektromaschinellen Teile der Abwasserentsorgung sind außer Betrieb zu nehmen.

3. Vor dem Entfernen bzw. Auffüllen bzw. Verschließen sind die abwasserberührten Anlagenteile (Kanäle, Schachtbauwerke) zu entleeren und die anfallenden Abwässer nachweislich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

4. Nach Abschluss der Auflassungsarbeiten ist der Behörde ein Abschlussbericht vorzulegen, der insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

   - Beschreibung der durchgeführten Auflassungsarbeiten inklusive Darstellung, in welchen Bereichen welche letztmaligen Vorkehrungen getroffen wurden
   - besondere Vorkommnisse

   Für die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt und ist über deren Durchführung der Behörde bis spätestens 31. Jänner 2020 der oben angeführte Abschlussbericht vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Juli 2011, GZ: Ge21-1-2009, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 23. Dezember 2011, GZ: Ge21-1-2009, wurde der H GmbH, F, x die wasserrechtliche Bewilligung zur Einbindung der betrieblichen Abwässer des Schlachthofes im Standort P, x auf Grundstück Nr. x, KG P, nach entsprechender Vorreinigung in die systematische Ortskanalisation P und in weiterer Folge in die Anlagen des RHV U sowie für die Errichtung und den Betrieb der dazu dienenden Anlagen und Anlagenteile, unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, befristet bis 31. Dezember 2026 wiederverliehen.

Folgende Maßnahmen (ohne laufende Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollmaßnahmen) wurden gefordert:

- Ausstattung Grobstoffrückhaltegitter (Auflage 2.)
- Generalwartung Flotationsanlage durch Fachfirma (Auflage 6.)
- Installation einer Mengenmessung und eines Probenahmegerätes (Auflage 10.)
- Begrenzung der Förderleistung Beschickungspumpe (Auflage 16.)
- Anschaffung einer Reservepumpe (Auflage 17.)
- Nachweis der dichten Ausführung von Kanälen, Schächten und Becken (Dichtheitsprüfungen) sowie des Kanalzustandes mittels Kamerabefahrung (Auflage 18.)

In Auflagenpunkt 22. dieses Bescheides wurde die schriftliche Anzeige der Fertigstellung unter Vorlage von Ausführungsunterlagen bis 31. März 2012 angeordnet.

Aufgrund von Fristverlängerungsersuchen vom 11. November 2011, vom 10. Jänner 2012, vom 28. Juni 2012, vom 18. Dezember 2012, vom 4. Juli 2013, vom 21. März 2014 bzw. 2. April 2014, vom 16. Juli 2015 und vom 22. Juli 2015 wurde die Frist zur Anzeige der Fertigstellung und Vorlage von Ausführungsunterlagen mehrmals verlängert. Als Grund für die Fristverlängerung wurde jeweils ausgeführt, dass Überlegungen und Gespräche mit der Stadtgemeinde P hinsichtlich Umwidmung und Absiedlung des Betriebes geführt werden. Bei positivem Ausgang der Umwidmungsverfahren würde in der Folge die wasserrechtliche Bewilligung obsolet werden.

Im Fristverlängerungsersuchen vom 22. Juli 2015 hat die H GmbH auch ausgeführt, dass ein Erlöschen des Abwasserkonsenses nicht gegeben sein könne, da im Wiederverleihungsbescheid vom 6. Juli 2011 keine Frist für die Bauvollendung vorgesehen worden wäre.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Juli 2015, GZ: Ge21-1-2009, wurde gemäß § 112 Abs. 5 WRG 1959 der Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Dezember 2011, GZ: Ge21-1-2009, derart ergänzt und berichtigt, dass in Auflagenpunkt 22. eine Bauvollendungsfrist bis spätestens 31. Jänner 2016 und für die schriftliche Anzeige der Fertigstellung unter Vorlage von Ausführungsunterlagen eine Frist bis 29. Februar 2016 vorgeschrieben wurde.

Die gegen den vorangeführten Bescheid erhobene Beschwerde der H GmbH wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 25. Jänner 2017, GZ: LVwG-550688/20/Wim/BZ (zugestellt am 3. Februar 2017), als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Auflagenpunkt 22. wie folgt zu lauten hat: „Die Bauvollendung der bewilligten Anlage bzw. der vorgeschriebenen Maßnahmen hat bis spätestens 31. August 2017 zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Ausführungsunterlagen bis 30. September 2017 schriftlich anzuzeigen. Diese Ausführungsunterlagen (einfach) haben einen Bericht über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides, einen aktualisierten Lageplan sowie die Daten der wesentlichen eingebauten Aggregate (Flotationsanlage, Zulaufpumpe) zu enthalten.“

Dagegen hat die H GmbH außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision mit Beschluss vom 19. April 2018, Ra 2017/07/0025-7, zurückgewiesen.

1.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde von der belangten Behörde wie folgt entschieden:

„I. Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes

Es wird festgestellt, dass das unter der Postzahl 406/2750 im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Freistadt eingetragene Wasserbenutzungsrecht bezüglich der Einbindung der betrieblichen Abwässer des Schlachthofes im Standort P, x, auf Gst. Nr. x, KG. P nach entsprechender Vorreinigung in die systematische Ortskanalisation P und in weiterer Folge in die Anlagen des RHV U sowie für die Errichtung und den Betrieb der hiezu dienenden Anlagen und Anlagenteile, welche der Rechtvorgängerin C Gesellschaft m.b.H., x, P mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18.8.1993, Wa-600696/8-1993/Ort/Kes, bis zum 31. Juli 2009 befristet erteilt wurde und der H GmbH, F, x mit

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Juli 2011, GZ Ge21-1-2009 wiederverliehen wurde, am 3. Februar 2017 erloschen ist.

Ebenso sind allenfalls mit diesem Wasserbenutzungsrecht verbundene, nicht im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten erloschen.

II. Nachstehend angeführte, letztmalige Vorkehrungen sind zu treffen:

- Sämtliche betriebliche Kanalisationsanlagen, einschließlich Schachtbauwerke und sonstige abwasserberührte Behälter sind dauerhaft zu entfernen oder mit geeignetem Material (zB. Magerbeton) aufzufüllen und in den Anschlussstellen flüssigkeitsdicht zu verschließen. Von den betrieblichen Kanalanlagen sind Kanalanlagen > 300 mm aufzufüllen, insofern diese nicht entfernt werden. Kanalanlagen <= 300 mm sind zumindest in den Anschlusspunkten dauerhaft und flüssigkeitsdicht zu verschließen.

- Alle oberirdischen Anlagenteile der betrieblichen Abwasserentsorgung einschließlich der elektromaschinellen Teile der Abwasserentsorgung sind außer Betrieb zu nehmen.

- Vor dem Entfernen bzw. Auffüllen sind die abwasserberührten bzw. gefüllten Teile zu entleeren und die anfallenden Abwässer nachweislich zu entsorgen.

Für die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen wird eine Frist bis zum 30. April 2019 eingeräumt und ist über deren Durchführung der Behörde bis spätestens 31. Mai 2019 ein Abschlussbericht vorzulegen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde von der belangten Behörde hierzu ausgeführt, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin innerhalb der festgelegten Ausführungsfrist die ihr aufgetragenen Maßnahmen zum Großteil nicht gesetzt habe und auch den entsprechenden Ausführungsbericht nicht vorgelegt habe. Es sei daher von einem Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes auszugehen und seien die angeführten letztmaligen Vorkehrungen vorzuschreiben gewesen.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zum Verfahren GZ: LVwG-550688 konkrete Maßnahmen, die zu vollenden seien, nicht vorgeschrieben worden seien.

Die nachträgliche Vorschreibung einer Bauvollendungsfrist sage für sich noch nichts darüber aus, ob die Bauvollendung bereits eingetreten sei oder nicht. In der gegenständlichen Konstellation sei die wasserrechtlich bewilligte Anlage bereits seit langem, nämlich in den 90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts, vollendet worden. Die bloße Verletzung von Auflagenpunkten könne nicht dazu führen, dass rückwirkend die Bauvollendung verneint werde und der Konsens erlösche. Die

Nichteinhaltung von Auflagen könne in einer für die Beschwerdeführerin denkbar schlechtest möglichen Weise im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden, sofern die Auflagen ausreichend bestimmt formuliert worden seien.

Es wurde von ihr angegeben, dass hinsichtlich der Kanalkamerabefahrung ein Angebot eingeholt wurde, jedoch die gesamten Maßnahmen ein Investitionsvolumen von 50.000 bis 100.000 Euro darstellen würden und daher aufgrund der Zustellung des Erlöschensbescheides die angedachte kostenintensive Kanalkamerabefahrung nicht erfolgt sei.

Zu Spruchpunkt II. wurde ausgeführt, nachdem die Erlöschensfeststellung bereits rechtswidrig sei, seien auch die vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen ersatzlos zu beheben.

Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht dem nicht folge, wurde ausgeführt, dass die Auflage hinsichtlich des Verfüllens von Rohren bis zu einem gewissen Durchmesser präzisiert werden sollte und auch die von der Behörde vorgeschriebene 4,5-montige Frist für die Durchführung bestritten werde und neu festzusetzen sei.

Generell wurde daher der Antrag gestellt, der Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie in den Akt GZ: LVwG-550688. Weiters wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein am 26. Juni 2019 vor Ort durchgeführt.

Zum Erlöschensverfahren samt Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen wurde dazu in der im Rahmen der Verhandlung aufgenommenen Niederschrift festgehalten:

„In der Folge wird der Amtssachverständige ersucht, unter Bezugnahme auf seine Feststellungen in der Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. September 2018 darzulegen, inwieweit sich hier Veränderungen im Bestand der abwasserrelevanten Anlagenteile ergeben haben und ob sich dadurch eine geänderte fachliche Beurteilung ergibt, sowohl hinsichtlich zu setzender Maßnahmen bzw. allfälliger letztmaliger Vorkehrungen.

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Bei dem durchgeführten Lokalaugenschein am 13. September 2018 anlässlich der Abklärung der ausgeführten betrieblichen Tätigkeit sowie der Feststellung, inwieweit die geforderten Maßnahmen für die Wiederverleihung umgesetzt wurden, wurde festgestellt, dass mit Ausnahme der Ausstattung der Grobstoffrückhaltegitter keine der geforderten Maßnahmen umgesetzt wurde. Weiters wurde festgestellt, dass die Flotationsanlage

inklusive Sieb entfernt wurde. Das Abwasser gelangt somit ohne entsprechende Vorreinigung in die öffentliche Kanalisation. Im Zuge des heute durchgeführten Lokalaugenscheines wurde festgestellt, dass es bezüglich der beim Lokalaugenschein am 13. September 2018 festgestellten Maßnahmen zu keinen Änderungen gekommen ist.
Durch die Unterlassung der Fertigstellung der geforderten Maßnahmen war am 13. September 2018 eine Erlöschensfeststellung vorzunehmen. Die in dieser Verhandlung geforderten letztmaligen Vorkehrungsmaßnahmen haben nach wie vor Gültigkeit und werden im Folgenden nochmals mit Präzisierung angeführt:

- Sämtliche betrieblichen Kanalisationsanlagen, größer 300 mm, einschließlich Schachtbauwerke und sonstige abwasserberührte Behälter, sind dauerhaft zu entfernen oder mit geeignetem Material (z.B. Magerbeton) aufzufüllen. Kanalanlagen mit einem Querschnitt kleiner gleich 300 mm sind entweder dauerhaft zu entfernen oder mit geeignetem Material aufzufüllen oder zumindest in den Anschlusspunkten dauerhaft und flüssigkeitsdicht zu verschließen, sodass ein Eintreten von Abwasser nicht erfolgen kann. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um eine Gefährdung des Grundwassers durch austretendes Abwasser bzw. um eine Gefährdung durch einen eventuellen Einsturz von alten Kanälen zu verhindern.
- Alle oberirdischen Anlagenteile der betrieblichen Abwasserentsorgung einschließlich der elektromaschinellen Teile der Abwasserentsorgung sind außer Betrieb zu nehmen.
- Vor dem Entfernen bzw. Auffüllen bzw. Verschließen sind die abwasserberührten Anlagenteile (Kanäle, Schachtbauwerke) zu entleeren und die anfallenden Abwässer nachweislich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Auflassungsarbeiten ist der Behörde ein Abschlussbericht vorzulegen, der insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
    - Beschreibung der durchgeführten Auflassungsarbeiten inklusive Darstellung, in welchen Bereichen welche letztmaligen Vorkehrungen getroffen wurden
    - besondere Vorkommnisse

In der Folge wird der Amtssachverständige ersucht, zur Angemessenheit der vorgeschriebenen 4,5-monatigen Frist Ausführungen zu treffen, insbesondere, ob aus fachlicher Sicht in diesem Zeitraum die geforderten letztmaligen Vorkehrungen erfüllt werden können.

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
In der Verhandlung vom 13. September 2018 wurde für die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen eine Frist bis zum 31. Dezember 2018 eingeräumt. Der damals festgelegte Zeitraum von ca. 3 Monaten für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen scheint jedenfalls ausreichend zu sein, um die noch offenen Arbeiten umzusetzen. Die von der Behörde festgelegte 4,5-monatige Frist kann somit jedenfalls als ausreichend für die Umsetzung der noch offenen Maßnahmen gesehen werden. Dieser Zeitrahmen beinhaltet auch eine Angebotseinholung sowie die Ausführung der Maßnahmen.“

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zum Punkt 1. vom nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Mit Ausnahme der Ausstattung des Grobstoffrückhaltegitters wurden bis dato keinerlei Maßnahmen umgesetzt, die im Rahmen der Wiederverleihung vorgeschrieben wurden. Seitens der Beschwerdeführerin wurde zwar ein Angebot für die Kanalkamerabefahrung eingeholt, jedoch diese aufgrund des eingeleiteten Erlöschensverfahrens nicht in Auftrag gegeben. Die Flotationsanlage inklusive dem Sieb wurde sogar entfernt.

Das Abwasser gelangt nunmehr ohne entsprechende Vorreinigung in die öffentliche Kanalisation, wobei im Betrieb allerdings keine Schlachtungen, sondern nur mehr Zerlege- und Verpackungsarbeiten durchgeführt werden.

Im Rahmen der vorzuschreibenden letztmaligen Vorkehrungen sind die vom Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgeschlagenen bzw. präzisierten Maßnahmen durchzuführen, wie sie unter Punkt 3.1. dargestellt sind.

Die von der belangten Behörde dafür vorgesehene 4,5-monatige Frist ist auf jeden Fall ausreichend und ist darin neben der konkreten Durchführung der Maßnahmen auch eine ausreichende Frist für die Angebotseinholung enthalten.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Verwaltungsakten sowie dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-550688, weiters aus den Ergebnissen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein und dabei insbesondere aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Abwassertechnik, die in sich schlüssig und nachvollziehbar erscheinen.

Sie wurden auch von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Feststellungen mit Ausnahme der Frage, ob überhaupt ein Erlöschen eingetreten ist sowie der Präzisierung einer letztmaligen Vorkehrung hinsichtlich Verfüllung von Kanälen und der Angemessenheit der Erfüllungsfrist, nicht bestritten oder in Abrede gestellt.

Bei der Frage des Erlöschenseintritts handelt es sich um eine Rechtsfrage. Es kann dazu auf die Ausführungen im Punkt 4. verwiesen werden.

Die letztmalige Vorkehrung hinsichtlich Kanalverfüllung wurde vom Amtssachverständigen präzisiert.

Die fachlichen Ausführungen zur Angemessenheit der Erfüllungsfrist sind in sich schlüssig und nachvollziehbar.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheid hierzu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist.

Nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlage zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wieder herzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden letztmaligen Vorkehrungen zu treffen hat.

§ 21 Abs. 3 WRG 1959 lautet:

„Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.“

Nach § 111 Abs. 1 WRG 1959 ist im Falle der Erteilung einer Bewilligung über Umfang und Art des Vorhabens und die zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

4.2. Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 stellt nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes im Anschluss an ein durch Zeitablauf untergegangenes Recht dar (VwGH 25.4.2002, 98/07/0023; 7.12.2006, 2004/07/0124). Grundsätzlich gelten für das Wiederverleihungsverfahren dieselben Regelungen wie für eine Neubewilligung mit Ausnahme des Privilegs, dass das verliehene Recht während der Dauer des Verfahrens bei rechtzeitiger Antragstellung nicht abläuft. Es ist daher durchaus auch die Vorschreibung von Auflagen und weiteren Vorkehrungen zulässig im Sinne des § 111 WRG 1959. Auch der Verweis auf den Stand der Technik im § 21 Abs. 3 WRG 1959 indiziert diesen Umstand.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. Jänner 2017, GZ: LVwG-550688/20/Wim/BZ, wurde rechtskräftig die Bauvollendungsfrist mit 31. August 2017 festgesetzt.

Wenn die Beschwerdeführerin anführt, dass in dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine konkreten Maßnahmen, die zu vollenden seien, vorgeschrieben wurden, so trifft dies zwar zu, ist jedoch dazu auszuführen, dass Gegenstand dieses Verfahrens nur die nachträgliche Setzung einer Bauvollendungsfrist und die Vorlage von Ausführungsunterlagen war, während diese Maßnahmen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Juli 2011, GZ: Ge21-1-2009, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 23. Dezember 2011, GZ: Ge21-1-2009, schon enthalten und auch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens waren. Dieser Teil ist somit schon durch die behördliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen.

Da mit der Rechtskraft des Wiederverleihungsbescheides praktisch ein neues Recht verliehen wurde, trifft auch das Vorbringen, dass die Anlage bereits in den 90er-Jahren in vollem Umfang fertig gestellt wurde, nicht zu und wären die im behördlichen Wiederverleihungsbescheid geforderten Maßnahmen innerhalb der in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses festgesetzten Fristen vollständig umzusetzen gewesen.

Dass diese Maßnahmen zum größten Teil nicht umgesetzt wurden, wurde auch von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt. Es wurde von ihr nur zugestanden, dass hinsichtlich der Kanalkamerabefahrung ein Angebot eingeholt wurde, jedoch die gesamten Maßnahmen ein Investitionsvolumen von 50.000 bis 100.000 Euro darstellen würden und daher aufgrund der Zustellung des Erlöschensbescheides die kostenintensive Kanalkamerabefahrung nicht erfolgt sei.

Die Erlöschensfeststellung im Spruchpunkt I. erfolgte daher zu Recht, wobei allerdings der maßgebliche Erlöschenszeitpunkt der durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. Jänner 2017, GZ: LVwG-550688/20/Wim/BZ, verlängerte Termin für die Bauvollendung (= 31. August 2017) und nicht die Zustellung dieses Erkenntnisses (3. Februar 2017) ist. Da das Erlöschen zum Bauvollendungszeitpunkt wegen Nichterfüllung eines Großteils der Maßnahmen ex lege eingetreten ist, war der erstinstanzliche Spruchpunkt I. diesbezüglich zu korrigieren, wobei dadurch die Beschwerdeführerin durch das nunmehr festgestellte spätere Erlöschen der Bewilligung nicht ihren Rechten beeinträchtigt wird.

4.3. Das WRG 1959 sieht im § 29 Abs. 1 zwingend vor, dass im Rahmen des Erlöschens auch die letztmaligen Vorkehrungen vorzuschreiben sind. Dazu hat auch das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren ergeben, dass diese grundsätzlich von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen ausreichend und notwendig waren, mit Ausnahme der nunmehr erfolgten Präzisierung hinsichtlich der Verfüllung von gewissen Kanalanlagen.

4.4. Gleichzeitig mit der Anordnung der letztmaligen Vorkehrungen ist auch eine angemessene Frist für deren Umsetzung vorzuschreiben. Diese Frist wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nunmehrig neu festgesetzt, wobei hier die Dauer des Beschwerdeverfahrens entsprechend berücksichtigt wurde. Zum grundsätzlichen Ausmaß der Umsetzungsfrist hat der Amtssachverständige ausgeführt, dass hier im Grunde drei Monate ausreichend wären. Es wurde aber auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wie schon von der belangten Behörde, die Frist von 4,5 Monaten im Grunde wieder übernommen und hier auf das Jahresende aufgerundet. Dass diese Frist grundsätzlich angemessen ist, ergibt sich ebenfalls aus den Ausführungen des Amtssachverständigen. Darin ist auch eine ausreichende Frist für die Angebotseinholung enthalten. Sie ist damit keinesfalls für eine gehörige Umsetzung der Maßnahmen zu kurz bemessen.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer